

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Applied Economics and Data Science“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 12.07.2022

Der Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften hat am 11.05.2022 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Applied Economics and Data Science“ (M.Sc.) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 06.08.2021 (Amtliche Mitteilungen 029/2021) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 11.07.2022 genehmigt.

Abschnitt I

1. Im Inhaltsverzeichnis und im Ordnungstext werden folgende Überschriften neu gefasst:
 - § 12 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
 - § 14 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
 - § 18 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement und Bescheinigung
 - § 22 Widerspruchsverfahren
2. Im Inhaltsverzeichnis wird unter „Anlagen“ „Anlage 4: Diploma Supplement“ gestrichen.
3. In § 3 „Zweck und Inhalt der Masterprüfung“ wird in Abs. (1), Satz 2 das Wort „Masterarbeit“ durch das Wort „Masterthesis“ ersetzt.
4. In § 4 „Dauer und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium“ wird Abs. 2 Satz 4 wie folgt geändert:
„Das Studium ist so aufgebaut, dass in jedem Semester in der Regel 30 Kreditpunkte erworben werden können, wobei ein Kreditpunkt einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht.“
5. In § 5 „Prüfungsleistungen“ Abs. (7) wird „§ 5 Abs. 1 bis 6“ geändert in „§ 5 Abs. 3 bis 6“.
6. In § 9 „Anmeldung und Zulassung zur Masterthesis“ Abs. (2) und (3) wird jeweils das Wort „Masterarbeit“ durch das Wort „Masterthesis“ ersetzt.
7. In § 9 „Anmeldung und Zulassung zur Masterthesis“ Abs. (3) wird unter dem dritten Spiegelstrich das Wort „Master-Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
8. In § 10 „Masterabschlussmodul“ Abs. (9) wird jeweils das Wort „Masterarbeit“ durch das Wort „Masterthesis“ ersetzt.
9. In § 12 „Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt“ werden die Abs. (1) bis (3) wie folgt neu gefasst:
 - (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Akademische Prüfungsamt führt insbesondere die Prüfungsakten.
 - (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
 - einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das in der Lehre tätig ist,
 - einer Studierenden oder einem Studierenden dieses Studiengangs
- sowie eine Stellvertretung je Statusgruppe.

An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt. In Widerspruchsverfahren nach § 22 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend, sofern nicht bereits ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses über die jeweilige Qualifikation einer Fachvertretung verfügt.

In Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren i. S. d. § 8 kann der Prüfungsausschuss die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit auf eine Fachvertretung aus dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll (Fachvertretung für Anerkennungs- und Anrechnungsfragen), übertragen.

10. In § 12 „Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt“ werden die Abs. (5) und (6) wie folgt neu gefasst:

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

11. In § 12 „Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt“ Abs. (8) wird Satz 4 neu gefasst:

„Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zugrunde liegt, nur beratende Stimme.“

12. In § 12 „Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt“ Abs. (10) wird das Wort „Vertretungen“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. § 12 Abs. 3 S. 6 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.

(3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.

(4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzziele der Studienmodule, auf die sie angerechnet

werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der zu erwerbenden Kreditpunkte angerechnet werden.

Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzziele auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

(5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 16 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.“

14. In § 16 „Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note“ Abs. (1) wird das Wort „Masterarbeit/-thesis“ durch das Wort „Masterthesis“ ersetzt.

15. In § 18 „Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement und Bescheinigung“ Abs. (3) wird in Satz 1 das Wort „Master-Urkunde“ ersetzt durch das Wort „Masterurkunde“. Der letzte Satz wird wie folgt geändert:

„Zusätzlich wird ein Diploma Supplement bereitgestellt.“

16. In § 18 „Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement und Bescheinigung“ wird Abs. (5) neu gefasst:

„(5) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 4 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die ausweist, dass die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.“

17. § 22 „Widerspruchsverfahren“ wird wie folgt neu gefasst:

(1) Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Bewertungsentscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 13 prüfungsberechtigte Person, wenn

- der zuständige Prüfungsausschuss
- einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststellt
- und
- dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft
- und
- die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.

Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

18. Der Absatz „Inhaltsverzeichnis der Anlagen“ wird ersatzlos gestrichen.

19. In Anlage 1 „Module im Masterstudiengang Applied Economics and Data Science“ „(4) Module im Bereich Specialization“ wird ein neuer zweiter Absatz eingefügt:

„Während eines Auslandsstudiums erbrachte Leistungen können im Bereich Specialization in den Modulen wir751, wir752 und 753 anerkannt werden, wenn sie aus den Themenbereichen Economics, Empirical Methods, Data Science oder Business Administration stammen und keine signifikanten inhaltlichen Überlappungen mit bereits studierten/noch zu studierenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches aufweisen.“

20. In Anlage 1 „Module im Masterstudiengang Applied Economics and Data Science“ „(4) Module im Bereich Specialization“ werden 3 neue Module eingefügt:

wir751 Study Abroad I	Wahlpflicht	Nach Vorgabe der ausländischen Hochschule	6	Nach Vorgabe der ausländischen Hochschule
wir752 Study Abroad II	Wahlpflicht	Nach Vorgabe der ausländischen Hochschule	6	Nach Vorgabe der ausländischen Hochschule
wir753 Study Abroad III	Wahlpflicht	Nach Vorgabe der ausländischen Hochschule	6	Nach Vorgabe der ausländischen Hochschule

21. Die „Anlage 4 Diploma Supplement“ wird ersatzlos gestrichen.

Abschnitt II

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.